

**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio  
**Band:** 47 (1929)  
**Heft:** 186

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bern  
Montag, 12. August  
1929

Berne  
Lundi, 12 août  
1929

# Schweizerisches Handelsamtsblatt

## Feuille officielle suisse du commerce - Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich  
ausgenommen Sonn- und Feiertage

XLVII. Jahrgang — XLVII<sup>me</sup> année

Paraît journallement  
dimanches et jours de fête exceptés

**Monatsbeilage**  
Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen

**Supplément mensuel**  
Rapports économiques et Statistique sociale

**Supplemento mensile**  
Rapporti economici

N° 186

**Redaktion und Administration:**  
Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements —  
Abonnement: Schweiz: Jährlich Fr. 24.30, halbjährlich Fr. 12.30, viertel-  
jährlich Fr. 6.30, zwei Monate Fr. 4.30, ein Monat Fr. 2.30 — Ausland:  
Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis  
einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regie: Publicitas A. G. — In-  
sertionspreis: 50 Cts. die sechsgespaltene Kolonelleze (Ausland 65 Cts.).

**Rédaction et administration:**  
Division du commerce du Département fédéral de l'économie publique —  
Abonnement: Suisse: un an fr. 24.30, un semestre fr. 12.30, un trimestre  
fr. 6.30, deux mois fr. 4.30, un mois fr. 2.30 — Etranger: Plus frais de  
port — On s'abonne exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro  
15 cts. — Régie des annonces: Publicitas S. A. — Prix d'insertion: 50 cts.  
la ligne de colonne (l'étranger 65 cts.).

N° 186

### Inhalt — Sommaire — Sommario

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

### Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Bolivia: Zollwesen. / Rumänien: Zolltarif (I Teil); Einfuhr von Mustern. / Verpackung  
von Postpaketen nach Venezuela. — Emballage de colis postaux pour le Venezuela. /  
Wochenausweis der schweizerischen Nationalbank. — Situation hebdomadaire de la  
Banque nationale suisse. / Internationaler Postgiroverkehr. — Service international des  
virements postaux.

### Ämtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

#### Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

##### I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

###### Glarus — Glaris — Glarona

**Patentverwertung usw.** — 1929. 3. August. Unter der Firma Sele-  
nophon A.-G., ist unterm heutigen Datum mit Sitz in Glarus eine Aktien-  
gesellschaft von unbeschränkter Dauer gegründet worden. Sie bezweckt  
den Erwerb und Verwertung von Patenten und andern Schutzrechten, den  
technischen und organisatorischen Ausbau von Erfindungen, technischen  
Verfahren und Konstruktionen aller Art, sowie die Ausführung von damit  
zusammenhängenden Handelsgeschäften, Gründung und Erwerbung von und  
Beteiligung an andern derartigen oder ähnlichen Unternehmungen. Das  
Grundkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 20,000, eingeteilt in 200 auf den  
Namen lautende Aktien zu Fr. 100. Offizielles Publikationsorgan ist das  
Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 2—5 Mit-  
gliedern; zurzeit aus Dr. Rudolf Gallati, Rechtsanwalt, von und in Glarus,  
Präsident, Dr. Conrad Krünes, österreichischer Staatsangehöriger, in Wien,  
und Dr. Heinrich Schmid, Zahnarzt, von und in Glarus. Dr. R. Gallati und  
Dr. C. Krünes führen Einzelunterschrift. Das Domizil befindet sich bei  
Dr. R. Gallati in Glarus.

7. August. Laut Statuten vom 30. Juni 1929 und 7. August 1929 ist,  
mit Sitz in Glarus, unter der Firma **Chemie Holding Co.**, eine Aktiengesell-  
schaft von unbeschränkter Dauer gegründet worden. Zweck der Gesell-  
schaft ist die Beteiligung an industriellen Unternehmungen, hauptsächlich  
der chemischen Industrie, sowie Vornahme aller damit im Zusammenhang  
stehenden Geschäfte. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 50,000,  
eingeteilt in 500 Namenaktien à Fr. 100. Offizielles Publikationsorgan der  
Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat  
besteht aus einem bis 9 Mitgliedern. Zurzeit ist einziges Mitglied: Rechts-  
anwalt Dr. jur. Rudolf Gallati, von und in Glarus, welcher ermächtigt ist,  
für die Gesellschaft einzeln zu zeichnen und bei welchem sich auch das Rechts-  
domizil befindet.

###### Schaffhausen — Schaffhouse — Sciaffusa

**Spezereien.** — 1929. 8. August: Die Firma **Georg Steinemann**, Speze-  
reihandlung, in Opfershofen (S. H. A. B. Nr. 165 vom 31. Juli 1891,  
Seite 670), ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

**Pferdehandlung.** — 8. August. Die Firma **Martin Bloch**, Pferde-  
handlung, in Schaffhausen (S. H. A. B. Nr. 247 vom 20. Oktober 1928, Seite  
2012), ist infolge Konkurses des Inhabers von Amtes wegen im Handels-  
register gelöscht worden.

**Gemischte Waren.** — 8. August. Der Inhaber der Firma «**Adolf  
Holzschneider**», in Jestetten (Baden), hat seine Zweigniederlassung in Neu-  
hausen aufgegeben. Die Firma **Adolf Holzschneider** in Jestetten, Filiale Neu-  
hausen, Gemischtes Warengeschäft, in Neuhausen (S. H. A. B. Nr. 164 vom  
10. Juli 1919, Seite 1223), ist gestützt auf Art. 28, Abs. 3 der Verordnung über  
Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 von Amtes wegen  
im Handelsregister gelöscht worden.

8. August. Die **Industrielle Finanz-Gesellschaft A.-G.**, Aktiengesellschaft,  
mit Sitz in Schaffhausen (S. H. A. B. Nr. 158 vom 9. Juli 1928, Seite 1350),  
hat in der ordentlichen Generalversammlung vom 3. August 1929 ihre Statu-  
ten revidiert und dabei die Firma der Gesellschaft abgeändert in **Ferrum  
Industrie- und Handels-Aktiengesellschaft**. Die übrigen veröffentlichten Tat-  
sachen sind unverändert geblieben.

###### Tessin — Tessin — Ticino

###### Distretto di Mendrisio

**Commestibili, salumeria ecc.** — 1929. 7 agosto. Titolare della  
ditta **Giuseppina Piatti-Hug**, in Capolago, è Giuseppina Piatti, nata Hug, di  
Giovanni, moglie di Bruno Piatti, da ed in Capolago. Commestibili, salume-  
ria e macelleria.

###### Vaud — Vaud — Vaud

###### Bureau d'Aigle

Exploitation d'un Chalet. — 1929. 7 août. La raison sociale  
Louisa Roeder, à Chesières-sur-Ollon, exploitation du Chalet de l'Enfance

(F. o. s. du c. du 27 septembre 1921, n° 238, page 1829), est radiée ensuite  
de décès de la titulaire.

**Exploitation d'un Chalet.** — 7 août. Le chef de la maison  
Aimée Rochat, successeur de Louisa Roeder, à Villars-sur-Ollon, est Aimée,  
fille de Charles Rochat, du Lieu, domiciliée à Villars-sur-Ollon. Exploitation  
du Chalet de l'Enfance, à Villars-sur-Ollon.

**Tabacs, papeterie etc.** — 8 août. Le chef de la maison **Berthe Cretton**,  
à Bex, est Berthe fille de Gottfried Helbling, épouse autorisée de Louis Cretton,  
de Bagnes (Valais), domiciliée à Bex. Tabacs et cigares, articles pour fumeurs,  
papeterie, maroquinerie. Rue de l'Avançon.

###### Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

###### Bureau de La Chaux-de-Fonds

1929. 1<sup>er</sup> août. Aux termes d'un procès-verbal authentique reçu René  
Jacot-Guillarmod, notaire, le 30 juillet 1929, il a été constitué avec siège  
à La Chaux-de-Fonds, une société anonyme sous la raison sociale de  
**Fabrique d'Étiquettes Relief S. A. (Siegelmarkenfabrik A. G.)**. Elle a pour  
but, l'exploitation d'un atelier pour la fabrication de cachets et d'étiquettes  
de toutes sortes. Les statuts sont datés du 30 juillet 1929. La durée de la  
société est illimitée. Le capital social est de fr. 3000, divisé en 30 actions de  
fr. 100 chacune, nominatives, entièrement libérées. Les publications émanant  
de la société ont lieu dans la Feuille officielle suisse du commerce. Le  
conseil d'administration est composé de 1 à 5 membres nommés par l'as-  
semblée générale des actionnaires. Pour la première période triennale sont  
nommés président: Dr. Henri Kaufmann, originaire de Grindelwald, mé-  
decin; secrétaire: Mademoiselle Hulda Erné, originaire de La Chaux-de-Fonds,  
négociante; les deux domiciliés à La Chaux-de-Fonds, signant collectivement.  
Sont nommés: a) en qualité de directeur: Jules Erné, de La Chaux-de-Fonds,  
industriel, domicilié à La Chaux-de-Fonds; b) en qualité de fondé de pouvoirs:  
Jean Erné, de La Chaux-de-Fonds, bureau d'affaires, domicilié à La Chaux-  
de-Fonds, lesquels ont le pouvoir de représenter la société chacun individuellement.  
Bureau de la société: rue des Crétêts 73 à La Chaux-de-Fonds.

###### Bureau du Locle

11 juillet. La raison **Corporation des tireurs Le Locle**, association ayant  
son siège au Locle (F. o. s. du c. des 17 octobre 1902, n° 371, page 1482 et  
19 septembre 1928, n° 220, page 1805), est dissoute et radiée conformément  
à l'article 77 du Code Civil Suisse et en vertu d'une autorisation donnée  
par l'autorité cantonale de surveillance, le 2 août 1929.

**Outils et fournitures.** — 29 juillet. La société en commandite  
**B. Rigoulet & Cie**, outils et fournitures d'horlogerie, au Locle (F. o. s. du c.  
du 29 novembre 1916, page 1804, n° 281) est dissoute. La liquidation étant  
terminée, sa raison est radiée.

###### Genève — Genève — Ginevra

Vente en gros de matériel de T. S. F. — 1929. 7 août. La maison  
**Ernest Sorlet**, fabricant d'horlogerie, à Genève (F. o. s. du c. du 31 janvier  
1918, page 167), a modifié son genre d'affaires comme suit: Agent général  
pour la Suisse de la société: «**Les Transformateurs Ferris**», à Nice, et vente  
en gros de matériel de T. S. F., et a transféré ses locaux: 4bis, rue de la Rôtis-  
serie.

**Horlogerie etc.** — 7 août. Les bureaux de la société anonyme dite:  
**Eatco S. A.**, ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 6 juillet 1929, page  
1419), sont transférés: 2, rue de la Croix d'Or.

7 août. Suivant procès-verbal reçu par Me Gustave Martin, notaire, à  
Genève, le 30 juillet 1929, l'assemblée générale extraordinaire de la société  
anonyme de la Société Financière pour Valeurs Minières, ayant son siège aux  
Eaux-Vives (F. o. s. du c. du 8 octobre 1924, page 1666), a décidé de mo-  
difier ses statuts en ce sens que son siège est transféré à Genève. Louis-  
Jean Goetz, de Genève, gérant de fortunes, à Genève, a été nommé seul  
administrateur et président du conseil avec signature individuelle en rem-  
placement de Charles-Edouard d'Auriol, lequel est radié et ses pouvoirs  
éteints. Siège social actuel, Corratierie N° 26, bureaux de Louis-Jean Goetz.

**Banque, gestion de fortunes etc.** — 7 août. **Chauvet et Cie**, banque,  
gestion de fortunes et toutes branches qui s'y rattachent, à Genève (F. o. s.  
du c. du 17 janvier 1928, page 99). Jean-Conrad Haim, associé commandi-  
taire, décédé, est radié, sa commandite de fr. 50,000 est continuée par Made-  
moiselle Jeanne-Françoise-Hélène Lachenal, de Plan-les-Ouates, à Genève.  
La procuracy qui avait été conférée à Jean-Conrad Haim est éteinte.

Achat et vente de marchandises en général etc. — 7 août. Sui-  
vant procès-verbal reçu par Me Gustave Martin, notaire, à Genève, la société  
anonyme **Negocietas S. A.**, ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 15 juillet  
1924, page 1206), a, dans son assemblée générale extraordinaire du 27 juillet  
1929, porté son capital social de 50,000 francs à 200,000 francs, par l'émission  
de 300 actions nouvelles, nominatives de 500 francs chacune. Le capital  
social de fr. 200,000 est en conséquence représenté par 100 actions de fr. 10;  
490 actions de fr. 100 et 300 actions de fr. 500, toutes nominatives. Les  
statuts ont été modifiés en conséquence.

# Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

## Bolivia — Zollwesen

(Mitteilung des schweizerischen Konsulats in La Paz.)

Im Nachgang zu unserm in Nr. 126 des S. H. A. B. vom 3. Juni ds. Js. erschienenen Bericht machen wir Interessenten darauf aufmerksam, dass dem neuen vom Finanzexperten der Mission Kemmerer verfassten bolivianischen Zollgesetz von den nationalen Handelskammern ein derartiger Widerstand entgegengebracht wird, dass sich die Regierung veranlasst gesehen hat, die gegenwärtig mit der Bereinigung des Einfuhrzolltarifs betraute Finanzkommission durch Dekret zu beauftragen, bis zum 1. August ds. Js. auch die Revision und Bereinigung des neuen Zollgesetzes unter Berücksichtigung der Wünsche der nationalen Handelskammern durchzuführen.

Da mit zahlreichen redaktionellen Änderungen im Einfuhrzolltarif (nicht aber der Zollansätze) und im neuen Zollgesetz (Ley orgánica de Administración Aduanera) gerechnet werden muss, glauben wir mit der Zustimmung der uns von verschiedenen Seiten bestellten Zolltarife und Gesetze zuwarten zu sollen, bis eine endgültige Fassung dieser Erlasse vorliegt.

186. 12. 8. 29.

## Rumänien — Zolltarif

Wie bereits in der Nr. 178 vom 2. August 1929 kurz mitgeteilt wurde, ist am 1. August der längst angekündigte, neue rumänische Zolltarif in Kraft getreten.

Dieser neue Tarif besteht aus einem General- und einem Minimaltarif, doch weisen viele Positionen nur Generaltarifansätze auf.

Bei Tarifnummern, für die General- und Minimaltarifansätze bestehen, kommen bis zum 1. März 1930 die Minimalansätze zur Anwendung; bei den übrigen Positionen wird der Generaltarifansatz angewandt, soweit nicht niedrigere Vertragszölle vereinbart werden. Ab 1. März 1930 werden auch bei den Minimalzölle aufweisenden Tarifnummern die Generaltarifansätze zur Anwendung gebracht, soweit nicht inzwischen niedrigere Vertragszölle vereinbart worden sind oder die Regierung auf Grund der ihr zustehenden Befugnisse eine Verlängerung des Minimalzollregimes für höchstens 6 Monate verfügt haben wird. Wo Minimalzölle festgesetzt sind, dürfen diese durch Verträge weder herabgesetzt, noch gebunden werden.

Während sich die bisherigen Zölle in Goldlei verstanden — die Umwandlung in Papierlei geschah durch Multiplikation mit der Zahl 40 —, sind die neuen Zölle in der jetzt geltenden stabilisierten Leiwährung festgesetzt (100 Lei = zirka Schweizerfranken 3.10).

Wir veröffentlichen hiernach einen Auszug aus dem neuen Tarif. Die bisherigen Zölle sind darin zur Erleichterung der Vergleichung in Papierlei umgerechnet worden. Ausser den Zölle ist wie bis jetzt die Luxus- oder Umsatzsteuer zu entrichten.

Weitere Auskunft erteilt auf Anfrage die Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Bern.

### Auszug aus dem rumänischen Zolltarif

Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll
		Generaltarif	Minimaltarif	
		Lei	Lei	Papierlei per Stück
4	Stiere	500.—	—	2,000.—
5	Ochsen	2,000.—	—	2,000.—
6	Kühe	400.—	—	2,000.—
7	Kälber, Rinder, Jungochsen und Jungstiere von 9 Monaten bis zu 2 Jahren	200.—	—	1,000.—
9	Kälber von weniger als 9 Monaten	60.—	—	60.—
		per 100 kg wirkl. Nettogew.		per 100 kg netto
25	Milch, kondensiert	3,000.—	—	3,000.—
26	Milch, in Pulverform	4,800.—	—	4,800.—
	Anmerkung: Kondensierte Milch und Milch in Pulverform, die Zucker oder andere Süsstoffe enthalten, unterliegen einem Zuschlag von 30% (bisheriger Zuschlag 50%).			
81	Gewöhnlicher Käse: Weiskäse, «burduf», «putina» und Kaschkawal, frisch oder gesalzen	per 100 kg gesetzl. Nettogew.		2,700.—
		per 100 kg wirkl. Nettogew.		6,600.—
82	Alle andern Käse	6,600.—	—	Parmesan u. dgl. 2400; andere 6600
48	Fleischextrakte, in irgendwelcher Form, fest, flüssig oder in Tabletten, zur Ernährung	4,500.—	—	6,000.—
	Anmerkung: Diese Tarifnummer umfasst auch die verschiedenen mit Fleischextrakt, Brühen oder andern Stoffen zubereiteten Gemüse, sowie auch die Gelatine zu Speisezwecken.			
105	Freibriemen, aus Leder, einfach oder aus mehreren Schichten zusammengeklebt oder -genäht, oder geklebt und genäht, gebrauchsfertig oder nur zugeschnitten:			
	a) mit pflanzlichen Stoffen gegerbt	15,000.—	10,000.—	11,280.—
	b) mit mineralischen Stoffen gegerbt	18,750.—	12,500.—	15,000.—
106	Freibriemen aus Leder, in Verbindung mit Metalldraht oder Metallgeweben, sowie auch Gileddriemen	16,000.—	—	16,000.—
107	Freibriemen aus Leder, rund, gedreht oder trapezförmig	12,500.—	—	12,520.—
143	Artikel für technischen Gebrauch, aus rohen oder gegerbten Häuten, wie: Manchons, Scheiben, Muffen, Zahnfräder und alle andern Zubehörtteile für Maschinen, sowohl einfach als auch in Verbindung mit andern Stoffen	9,000.—	—	9,000.—
108	Schuhwaren jeder Art, fertig oder nur zugeschnitten, aus dickem Leder, vegetabilisch gegerbt, wie: Toval, Buchten, Spalt-, Wiclsleder usw., in irgendwelcher Farbe	22,500.—	15,000.—	18,000.—
109	Schuhwaren jeder Art, fertig oder nur zugeschnitten, aus mineralisch gegerbten Häuten von Tieren des Rün-			

Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll
		Generaltarif	Minimaltarif	
		Lei	Lei	Papierlei per 100 kg netto
	dergeschlächtes oder Spaltleder aus solchen Häuten, sogen. Box, und andere ähnliche:			
	a) schwarz	40,500.—	27,000.—	36,000.—
	b) in irgendwelcher andern Farbe	54,000.—	36,000.—	45,000.—
124	Schuhwaren jeder Art, fertig oder nur zugeschnitten, aus Ziegen-, Bock- und Zickelnfellen, mineralisch gegerbt, sogenannte Chevreaux:			
	a) schwarz	67,500.—	45,000.—	66,000.—
	b) in irgendwelcher andern Farbe	82,500.—	55,000.—	72,000.—
125	Schuhwaren jeder Art, fertig oder nur zugeschnitten, aus Rossleder, sogenannte Ross-Chevreaux:			
	a) schwarz	45,000.—	30,000.—	39,000.—
	b) in irgendwelcher andern Farbe	54,000.—	36,000.—	45,000.—
126	Schuhwaren jeder Art, fertig oder nur zugeschnitten, aus Schaf-, Hammel- und Lammleder, Chevreaux-Leder nachahmend, sogenanntes Chevrete, Bastarde, wie Schuhwaren aus sogenanntem Gemslleder:			
	a) schwarz	60,000.—	40,000.—	45,000.— 30,000.— 54,000.— 36,000.—
	b) in irgendwelcher andern Farbe	67,500.—	45,000.—	
127	Schuhwaren jeder Art, fertig oder nur zugeschnitten, aus Lackleder von beliebiger Farbe	112,500.—	75,000.—	120,000.—
128	Schuhwaren, fertig oder nur zugeschnitten, aus Leder irgendwelcher Art, ganz oder teilweise vergoldet, versilbert oder bronziert	112,500.—	75,000.—	120,000.—
129	Schuhwaren, aus verschiedenen Ledern hergestellt	Zoll der Schuhwaren aus dem höchstbelasteten Leder	Zoll der Schuhwaren aus dem höchstbelasteten Leder	Zoll der Schuhwaren aus dem höchstbelasteten Leder
130	Schuhwaren, fertig oder nur zugeschnitten, aus andern feinem Leder, wie: Antilopen, Reh, Glacé, Krokodil usw., sowie deren Nachahmungen	90,000.—	—	120,000.—
131	Schuhwaren, fertig oder nur zugeschnitten, aus Seidengeweben oder Seide enthaltenden Geweben, aus Metallfadengeweben oder bestickten Geweben, mit Sohle aus Leder oder beliebigem andern Material	90,000.—	—	120,000.—
132	Schuhwaren, aus irgendwelchem andern Gewebe, mit oder ohne Verbindung mit Leder, mit Sohle aus Leder, Asbest, Kautschuk, Spagat oder beliebigem andern Material	72,000.—	—	100,000.— 120,000.—
133	Schuhwaren aus Filz, auch in Verbindung mit Leder, mit Sohle aus Leder, Kautschuk oder beliebigem andern Material	30,000.—	—	36,000.—
140	Wollgarne, ungebleicht, ungefärbt, eindrähtig, messend:			
	a) bis und mit 10,000 m per kg	6,000.—	4,000.—	3,000.—
	b) über 10,000, bis 32,000 m per kg	4,320.—	2,880.—	2,880.—
	c) über 32,000, bis 48,000 m per kg	3,000.—	2,000.—	2,000.—
	d) über 48,000 m per kg	1,000.—	—	2,000.—
141	Dieselben, gebleicht oder gefärbt	25% Zuschlag zum Zoll der vorhergehenden Tarifnummer für rohe Garne	15% Zuschlag zum Zoll der vorhergehenden Tarifnummer für rohe Garne	20% Zuschlag zum Zoll für rohe Garne
142	Wollgarne, ungebleicht, ungefärbt, zweidrähtig, die einfachen Fäden messend:			
	a) bis und mit 10,000 m per kg	5,525.—	3,750.—	3,760.—
	b) über 10,000, bis 32,000 m per kg	6,750.—	4,500.—	4,520.—
	c) über 32,000, bis 48,000 m per kg	2,400.—	—	3,000.—
	d) über 48,000 m per kg	1,200.—	—	—
143	Dieselben, gebleicht oder gefärbt	25% Zuschlag zum Zoll der vorhergehenden Tarifnummer für rohe Garne	15% Zuschlag zum Zoll der vorhergehenden Tarifnummer für rohe Garne	20% Zuschlag zum Zoll für gebleichte eindrähtige Garne
144	Wollgarne, ungebleicht, ungefärbt, drei- oder mehrdrähtig, die einfachen Fäden messend:			
	a) bis und mit 10,000 m per kg	6,750.—	4,500.—	4,520.—
	b) über 10,000, bis 32,000 m per kg	7,500.—	5,000.—	5,000.—
	c) über 32,000, bis 48,000 m per kg	2,800.—	—	3,520.—
	d) über 48,000 m per kg	1,400.—	—	—
145	Dieselben, gebleicht oder gefärbt	30% Zuschlag zum Zoll der vorhergehenden Tarifnummer für rohe Garne	20% Zuschlag zum Zoll der vorhergehenden Tarifnummer für rohe Garne	25% Zuschlag zum Zoll für gebleichte eindrähtige Garne
146	Wollgarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, in Knäueln, Strängen, auf Spulen, Karton usw.:			
	a) ungefärbt	7,500.—	—	8,000.—
	b) gefärbt	9,000.—	—	10,000.—
	Wollgewebe, im Gewichte von:			
151a/c	800 g und mehr per m <sup>2</sup>	per 1 kg wirkl. Nettogewicht 120.-/375.- je nach Art	80.-/250.- je nach Art	15,000.—
152a/c	unter 800, bis 650 g per m <sup>2</sup>	225.-/560.- je nach Art	150.-/375.- je nach Art	21,000.—
153a/c	unter 650, bis 500 g per m <sup>2</sup>	300.-/750.- je nach Art	200.-/500.- je nach Art	31,520.—
154a/c	unter 500, bis 350 g per m <sup>2</sup>	750.-/1050.- je nach Art	500.-/700.- je nach Art	60,000.—
155a/b	unter 350, bis 200 g per m <sup>2</sup>	975 od. 1275 je nach Art	650 od. 850 je nach Art	70,000.—



Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll Papierleil per 100 kg netto
		Generaltarif Leil	Minimaltarif Leil	
156a/b	unter 200 g per m <sup>2</sup> . . . . .	600 od. 1050 je nach Art	400 od. 700 je nach Art	72,000.—
163	Gestrickte Stoffe aus Wolle per m <sup>2</sup> wiegend:			
	a) über 200 g . . . . .	390.—	260.—	30,000.—
	b) 200 bis 100 g . . . . .	525.—	350.—	39,000.—
	c) unter 100 g . . . . .	660.—	440.—	48,000.—
	Anmerkung: Wattein fällt unter diese Tarifnummer.			
164	Handschuhe und Halbhandschuhe aus Wolle, gestrickt . . . . .	675.—	450.—	45,000.— 60,000.—
165	Dieselben, mit Pelz oder andern Material gefüttert . . . . .	20% Zuschlag zum Zoll der Tarif-Nr. 164	—	20% Zuschlag
166	Dieselben, bestickt oder mit Spitzen, Federn, Leder usw. garniert . . . . .	30% Zuschlag zum Zoll der Tarif-Nr. 164	—	50% Zuschlag
167	Strümpfe aus Wolle, gestrickt . . . . .	675.—	450.—	36,000.— 54,000.—
168	Leibchen, Unterhosen, Miederleibchen und andere derartige Artikel (Unterkleider) aus Wolle, gestrickt . . . . .	630.—	420.—	34,000.— 51,000.—
	Anmerkung: Diejenigen Unterkleider, die mit Spitzen, Stickeren usw. garniert sind, unterliegen einem Zuschlag von 25 %.			
169	Kopftücher aus Wolle, gestrickt . . . . .	450.—	300.—	36,000.— 45,000.—
170	Andere gestrickte Waren, aus Wolle, hervor nicht genannt:			
	a) einfach . . . . .	630.—	420.—	45,000.—
	b) bestickt oder mit Spitzen, Federn usw. garniert . . . . .	40% Zuschlag zum Zoll von Absatz a)	25% Zuschlag zum Zoll von Absatz a)	60,000.—
201	Garne aus Naturseide, roh, aus einem oder mehreren Fäden:			per kg netto
	a) ungewirnt . . . . .	300.—	—	700.—
	b) gewirnt . . . . .	400.—	—	760.—
	Anmerkung. — Nähfadentabriken, Webereien und Strickwarenfabriken können die Garne von Absatz b mit einer Zollermässigung von 25 % einführen, solange die Inlandsproduktion den inländischen Verbrauch nicht zu decken vermag. Die Einfuhr erfolgt mit Bewilligung des Finanzministeriums, auf Grund des Gutachtens der Industriekommission.			
202	Dieselben, weiss oder in jeder andern Farbe gefärbt . . . . .	25% Zuschlag	15% Zuschlag	20% Zuschlag
203	Garne aus Seidenabfällen (Schappe), roh:			per kg netto
	a) einfach, eindrähig . . . . .	200.—	—	400.—
	b) gewirnt, zwei- oder mehrdrähig . . . . .	250.—	—	460.—
	Anmerkung. — Nähfadentabriken, Webereien und Strickwarenfabriken können die Garne von Absatz b mit einer Zollermässigung von 25 % einführen, solange die Inlandsproduktion den inländischen Verbrauch nicht zu decken vermag. Die Einfuhr erfolgt mit Bewilligung des Finanzministeriums, auf Grund des Gutachtens der Industriekommission.			
204	Dieselben, weiss oder in jeder andern Farbe gefärbt . . . . .	25% Zuschlag	15% Zuschlag	15% Zuschlag
205	Näh- oder Stickfäden aus Naturseide: in Knäueln, auf Karton gewickelt; in Strähnen oder in jeder andern Form für den Kleinverkauf (Mercerie) zugerichtet . . . . .	75% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Garns	50% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Garns	20% Zuschlag zum Zoll der Garns
206	Gewebe aus reiner Seide, 200 g oder mehr per m <sup>2</sup> wiegend:			per kg netto (ohne Kunstseidengewebe)
	a) ungefärbt . . . . .	1800.—	—	4,520.—
	b) weiss oder in jeder andern Farbe oder bunt gefärbt, oder bedruckt . . . . .	2,100.—	—	5,000.—
207	Dieselben, im Gewichte von unter 200, bis 120 g per m <sup>2</sup> :			
	a) ungefärbt . . . . .	2,700.—	—	7,000.—
	b) weiss oder in jeder andern Farbe oder bunt gefärbt, oder bedruckt . . . . .	3,500.—	—	1,000.—
208	Dieselben, im Gewichte von unter 120, bis 80 g per m <sup>2</sup> :			
	a) ungefärbt . . . . .	3,300.—	—	9,000.—
	b) weiss oder in jeder andern Farbe oder bunt gefärbt, oder bedruckt . . . . .	4,200.—	—	10,000.—
209	Dieselben, im Gewichte von unter 80, bis 50 g per m <sup>2</sup> :			
	a) ungefärbt . . . . .	4,800.—	—	12,000.—
	b) weiss oder in jeder andern Farbe oder bunt gefärbt, oder bedruckt . . . . .	5,400.—	—	13,000.—
210	Dieselben, im Gewichte von unter 50 bis 20 g per m <sup>2</sup> :			
	a) ungefärbt . . . . .	6,000.—	—	21,000.—
	b) weiss oder in jeder andern Farbe oder bunt gefärbt, oder bedruckt . . . . .	7,200.—	—	22,520.—
211	Dieselben, im Gewichte unter 20 g per m <sup>2</sup> :			
	a) ungefärbt . . . . .	7,800.—	—	23,000.—
	b) weiss oder in jeder andern Farbe oder bunt gefärbt, oder bedruckt . . . . .	9,000.—	—	25,000.—
	Anmerkung. — Garne, Gewebe u. alle daraus verfertigten Arbeiten, weiss oder gebleicht, werden als weiss gefärbt betrachtet.			

Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll Papierleil per kg netto
		Generaltarif Leil	Minimaltarif Leil	
212	Seidengewebe, samt- oder püschartig, aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten, auch in einer oder mehreren Farben gefärbt, per m <sup>2</sup> wiegend:			
	a) 200 g oder mehr . . . . .	1,750.—	—	6,520.—
	b) 200 bis 100 g . . . . .	2,000.—	—	7,520.—
	c) unter 100 g . . . . .	2,250.—	—	9,000.—
213	Spezialgewebe (Gaze) aus Seide, zum Sieben (Beuteln), auch konfektioniert, für die Industrie . . . . .	720.—	—	800.—
	Anmerkung. — Die Einfuhr erfolgt mit Bewilligung und unter Kontrolle des Finanzministeriums, auf Grund des Gutachtens der Industriekommission.			
216	Gestrickte Stoffe aus reiner Seide, per m <sup>2</sup> wiegend:			
	a) 75 g oder mehr . . . . .	3,600.—	—	8,000.—
	b) unter 75 g . . . . .	4,800.—	—	9,000.—
217	Handschuhe und Halbhandschuhe aus natürlicher Seide . . . . .	6,000.—	—	10,000.—
218	Strümpfe aus Seide . . . . .	5,400.—	—	8,000.—
219	Andere gestrickte Gegenstände aus Seide, nicht anderweit genannt . . . . .	6,000.—	—	10,000.—
	Anmerkung I. — Aus Seide gestrickte Gegenstände, die mit Stickeren, Spitzen usw. verziert oder garniert sind, unterliegen einem Zuschlag von 15 %.			
	Anmerkung II. — Siebe aus Seide für Lampen werden nach dieser Tarifnummer zu einem auf einen Zehntel herabgesetzten Ansatz verzollt.			
220	Bänder, Schnüre und Litzen, aus Seide, gewoben oder gestrickt, Meterware:			
	a) ungefärbt . . . . .	3,000.—	—	7,000.—
	b) gefärbt . . . . .	3,450.—	—	8,000.—
221	Dieselben, püsch- oder samtartig:			
	a) ungefärbt . . . . .	2,400.—	—	8,000.—
	b) gefärbt in einer oder mehreren Farben . . . . .	2,800.—	—	9,000.—
228	Spitzen aus Seide . . . . .	6,000.—	—	12,000.—
	Allgemeine Anmerkungen:			
	I. Garne aus andern Spinnstoffen, mit Seidengarn vermischt, unterliegen dem Zoll für das betreffende Garn, mit einem Zuschlag nach dem Zoll für Seidengarn im Verhältnis zum Anteil des letztern an der Mischung.			
	II. Gewebe, Strickwaren, Bandwaren, Posamentierwaren usw. aus irgendwelchem Spinnstoff, die eine Beimischung bis zu 5 % natürlicher oder künstlicher Seide enthalten, unterliegen dem Zoll für die betreffenden Gewebe, Strickwaren usw. nach der Art des Spinnstoffes, aus dem sie hergestellt sind, mit einem Zuschlag von Leil 100.— per kg.			
	III. Gewebe, Strickwaren, Bandwaren, Posamentierwaren usw. aus irgendwelchem Spinnstoff, die eine Beimischung von 5—10 % natürlicher oder künstlicher Seide enthalten, unterliegen dem Zoll für die betreffenden Gewebe, Strickwaren usw. nach der Art des Spinnstoffes, aus dem sie hergestellt sind, mit einem Zuschlag von Leil 200.— per kg.			
	IV. Gewebe, Strickwaren, Bandwaren, Posamentierwaren usw. aus irgendwelchem Spinnstoff, die eine Beimischung von 10 bis 25 % natürlicher oder künstlicher Seide enthalten, unterliegen dem Zoll für die betreffenden Gewebe, Strickwaren usw. nach der Art des Spinnstoffes, aus dem sie hergestellt sind, mit einem Zuschlag von 25 % des Zolles für die entsprechenden Seidengewebe nach dem Gewicht per m <sup>2</sup> .			
	V. Gewebe, Strickwaren, Bandwaren, Posamentierwaren usw. aus irgendwelchem Spinnstoff, die eine Beimischung von 25—35 % natürlicher oder künstlicher Seide enthalten, unterliegen dem Zoll für die betreffenden Gewebe, Strickwaren usw. nach der Art des Spinnstoffes, aus dem sie hergestellt sind, mit einem Zuschlag von 40 % des Zolles für die entsprechenden Seidengewebe nach dem Gewicht per m <sup>2</sup> .			
	VI. Gewebe, Strickwaren, Bandwaren, Posamentierwaren usw. aus irgendwelchem Spinnstoff, die eine Beimischung von 35 bis 50 % natürlicher oder künstlicher Seide enthalten, unterliegen dem Zoll für die betreffenden Gewebe, Strickwaren usw. nach der Art des Spinnstoffes, aus dem sie hergestellt sind, mit einem Zuschlag von 50 % des Zolles für die entsprechenden Seidengewebe nach dem Gewicht per m <sup>2</sup> .			
	VII. Gewebe, Strickwaren, Bandwaren usw. aus irgendwelchem Spinnstoff, die eine Beimischung von über 50 % natürlicher oder künstlicher Seide enthalten, unterliegen dem Zoll für Gewebe, Strickwaren usw. aus reiner Seide.			



Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll
		Generaltarif	Minimaltarif	
		Lel	Lel	Papierzell
		per 100 kg wirkl. Nettogewicht		per 100 kg gesetzliches Nettogewicht
298	Mehle, mit Milch oder irgendwelchen andern Nahrungsmitteln zubereitet, sowie ähnliche Erzeugnisse für die Kinderernährung: a) ohne Zusatz von Zucker oder andern Süsstoffen . . . . . b) mit Zusatz von Zucker oder andern Süsstoffen . . . . . c) mit Zusatz von Kakao oder Arzneistoffen . . . . .	2,000.—	—	3,000.—
300	Biscuits, Pfefferkuchen und Patisserie jeder Art: a) ohne Zusatz von Schokolade, Kakao, Crème, Marmelade usw. . . . . b) mit irgendwelchem Zusatz . . . . .	6,000.—	4,000.—	4,500.—
431	Malzextrakt und andere ähnliche Extrakte . . . . .	13,500.—	9,000.—	10 000.—
435	Schokolade und Schokoladesurrogate, in Tafeln, in Pulverform und in jeder andern Form, auch mit andern Nährstoffen vermischt . . . . . Anmerkung. — Schokolade-Zuckerwerk (Pralinés mit Crème), sowie Schokolade in kleinen Tabletten und Stangen (Napolitains, Mexicains usw.) werden wie Schokoladebonbons verzollt.	4,500.—	3,000.—	3,000.—
460	Schokolade und Schokoladesurrogate, in Tafeln, in Pulverform und in jeder andern Form, auch mit andern Nährstoffen vermischt . . . . . Anmerkung. — Schokolade-Zuckerwerk (Pralinés mit Crème), sowie Schokolade in kleinen Tabletten und Stangen (Napolitains, Mexicains usw.) werden wie Schokoladebonbons verzollt.	13,500.—	9,000.—	13,000.—
460	Bonbons jeder Art, wie: Fondants, Dragées, Caramels, Nougat usw.: a) ohne Schokolade . . . . . b) mit Schokolade . . . . .	15,000.—	10,000.—	15,000.—
494	Kunstwolle aus Zellstoffs (Sniafil) . . . . . Anmerkung. — Garne aus Kunstwolle (Sniafil) werden wie natürliche Wolle, mit einem Zuschlag von 25% verzollt. Gewebe, Strickwaren, Posamentierwaren und andere Artikel aus Kunstwolle (Sniafil) werden wie Gewebe, Strickwaren, Posamentierwaren usw. aus natürlicher Wolle verzollt.	22,500.—	15,000.—	20,000.—
496	Garne aus Kunstseideabfall, gezwirnt, ein- oder mehrdrätig: a) roh, gebleicht oder weiss gefärbt . . . . . b) in jeder andern Farbe gefärbt . . . . .	100.—	—	?
497	Kunstseide in Fäden oder James, ein- oder mehrdrätig, jedoch ungezwirnt: a) roh, gebleicht oder weiss gefärbt . . . . . b) in jeder andern Farbe gefärbt . . . . . Anmerkung. — Kunstseidegarne der Tarifnummern 496 und 497, Absatz a, durch Fabriken eingeführt, die diese Garne verarbeiten, unterliegen einem um 50% ermässigten Zoll, bis zur Feststellung, dass sie im Inlande hergestellt werden. Die Einfuhr geschieht mit Bewilligung des Finanzministeriums, auf Grund des Gutachtens der Industriekommission.	200.—	—	100.—
498	Dieselben, gezwirnt: a) roh, gebleicht oder weiss gefärbt . . . . . b) in jeder andern Farbe gefärbt . . . . .	300.—	—	180.—
499	Näh- und Stickgarn aus Kunstseide, in Knäueln, auf Kartons, Spulen usw. oder in irgendwelcher andern Form für den Kleinverkauf zugerichtet (Merccerie) . . . . . Anmerkung. — Gewebe, Strickwaren, Bandwaren, Posamentierwaren usw. aus Kunstseide werden wie Gewebe, Strickwaren, Bandwaren, Posamentierwaren usw. aus natürlicher Seide verzollt.	75% Zuschlag zum Zoll des Garnes	50% Zuschlag zum Zoll des Garnes	20% Zuschlag zum Zoll des Garnes
507	Hydrophile (entfettete) Medizinalwatte, in Ballen oder in Paketen jeden Gewichts, gleichviel ob sterilisiert, mit Phenol behandelt, jodoformiert usw. oder nicht . . . . .	325.—	—	420.—
508	Baumwollgarne, einfach, eindrätig, ungezwirnt, ungebleicht, ungefärbt . . . . .	400.—	—	632.—
509	Dieselben, gebleicht . . . . .	—	—	—
510	Dieselben, gefärbt oder bedruckt . . . . .	—	—	—
511	Dieselben, mercerisiert, auch wenn gebleicht, gefärbt oder bedruckt . . . . .	—	—	—
512	Baumwollgarne, einfach gezwirnt, ungebleicht, ungefärbt: a) aus zwei Fäden . . . . . b) aus drei oder mehr Fäden, alle ein einziges Garn bildend . . . . . Anmerkung: Baumwollgarne aus drei oder mehr Fäden mit mehrfacher Zwiirnung, werden wie Baumwollschüre der Tarifnummer 555 verzollt.	—	—	—
513	Dieselben, gebleicht: a) aus zwei Fäden . . . . . b) aus drei oder mehr Fäden, alle ein einziges Garn bildend . . . . .	—	—	—
514	Dieselben, gefärbt oder bedruckt: a) aus zwei Fäden . . . . . b) aus drei oder mehr Fäden, alle ein einziges Garn bildend . . . . .	—	—	—
515	Dieselben, mercerisiert, auch wenn gebleicht, gefärbt oder bedruckt: a) aus zwei Fäden . . . . . b) aus drei oder mehr Fäden, alle ein einziges Garn bildend . . . . .	—	—	—

Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll
		Generaltarif	Minimaltarif	
		Lel	Lel	Papierzell
		per 100 kg wirkl. Nettogewicht		per 100 kg netto
516	Nähzwirne (-garne) aus Baumwolle, aus beliebig vielen Fäden, für den Kleinverkauf zugerichtet, auch gebleicht, gefärbt oder mercerisiert, auf Holzspulen . . . . .	2,400.—	—	1400/1600
517	Nähzwirne (-garne) aus Baumwolle, auch gebleicht, gefärbt oder mercerisiert, aus beliebig vielen Fäden gezwirnt für den Kleinverkauf zugerichtet, in Knäueln, Strähnen, auf Röhrrchen, auf Kartons, oder auf Kartonhülsen . . . . .	4,500.—	3,000.—	1400/2400
518	Baumwollgewebe irgendwelcher Art, mit Ausnahme der speziell genannten, ungebleicht, ungefärbt, unbedruckt, mehr als 300 g per m <sup>2</sup> wiegend, in Kette und Schuss zusammen per cm <sup>2</sup> enthaltend: a) bis 15 Fäden . . . . . b) von 16—30 Fäden . . . . . c) über 30 Fäden . . . . .	7,400.—	5,000.—	5,500.—
519	Dieselben, im Gewichte von 300, bis 200 g per m <sup>2</sup> , in Kette und Schuss zusammen per cm <sup>2</sup> enthaltend: a) bis 30 Fäden . . . . . b) von 31—42 Fäden . . . . . c) von 43—55 Fäden . . . . . d) über 55 Fäden . . . . .	8,250.—	5,500.—	6,000.—
520	Dieselben, im Gewichte von unter 200, bis 150 g per m <sup>2</sup> , in Kette und Schuss zusammen per cm <sup>2</sup> enthaltend: a) bis 33 Fäden . . . . . b) von 34—50 Fäden . . . . . c) von 51—65 Fäden . . . . . d) über 65 Fäden . . . . .	9,000.—	6,000.—	6,500.—
521	Dieselben, im Gewichte von unter 150, bis 100 g per m <sup>2</sup> , in Kette und Schuss zusammen per cm <sup>2</sup> enthaltend: a) bis 36 Fäden . . . . . b) von 37—50 Fäden . . . . . c) von 51—70 Fäden . . . . . d) über 70 Fäden . . . . .	9,750.—	6,500.—	7,000.—
522	Dieselben, im Gewichte von unter 100, bis 70 g per m <sup>2</sup> , in Kette und Schuss zusammen per cm <sup>2</sup> enthaltend: a) bis 40 Fäden . . . . . b) von 41—55 Fäden . . . . . c) von 56—75 Fäden . . . . . d) über 75 Fäden . . . . .	10,500.—	7,000.—	7,760.—
523	Dieselben, im Gewichte unter 70 g per m <sup>2</sup> , in Kette und Schuss zusammen per cm <sup>2</sup> enthaltend: a) bis 50 Fäden . . . . . b) von 51—65 Fäden . . . . . c) von 66—80 Fäden . . . . . d) über 80 Fäden . . . . .	12,000.—	8,000.—	8,500.—
524	Baumwollgewebe der Pos. 518/23, gebleicht . . . . .	10,200.—	6,800.—	7,500.—
525	Baumwollgewebe der Pos. 518/23, nach dem Weben gefärbt . . . . .	10,800.—	7,200.—	8,000.—
526	Baumwollgewebe der Pos. 518/23, aus gefärbten Garnen gewoben . . . . .	10,300.—	6,200.—	9,000.—
527	Baumwollgewebe der Pos. 518/23, in irgendwelchen Farben bedruckt, sowie auch mercerisierte Gewebe jener Tarifnummern . . . . .	13,800.—	9,200.—	10,000.—
528	Baumwollgewebe der Pos. 518/23, gebleicht . . . . .	11,250.—	7,500.—	8,250.—
529	Baumwollgewebe der Pos. 518/23, nach dem Weben gefärbt . . . . .	12,000.—	8,000.—	8,750.—
530	Baumwollgewebe der Pos. 518/23, aus gefärbten Garnen gewoben . . . . .	13,500.—	9,000.—	10,000.—
531	Baumwollgewebe der Pos. 518/23, in irgendwelchen Farben bedruckt, sowie auch mercerisierte Gewebe jener Tarifnummern . . . . .	14,700.—	9,800.—	10,750.—
532	Baumwollgewebe der Pos. 518/23, gebleicht . . . . .	15,750.—	10,500.—	11,250.—
533	Baumwollgewebe der Pos. 518/23, nach dem Weben gefärbt . . . . .	17,250.—	11,500.—	12,500.—
534	Baumwollgewebe der Pos. 518/23, gebleicht . . . . .	35% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten Gewebe	—	35% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten Gewebe
535	Baumwollgewebe der Pos. 518/23, nach dem Weben gefärbt . . . . .	40% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten Gewebe	—	40% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten Gewebe
536	Baumwollgewebe der Pos. 518/23, aus gefärbten Garnen gewoben . . . . .	50% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten Gewebe	—	50% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten Gewebe
537	Baumwollgewebe der Pos. 518/23, in irgendwelchen Farben bedruckt, sowie auch mercerisierte Gewebe jener Tarifnummern . . . . .	60% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten Gewebe	—	60% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten Gewebe
538	Dieselben, gebleicht: a) aus zwei Fäden . . . . . b) aus drei oder mehr Fäden, alle ein einziges Garn bildend . . . . .	500.—	—	500.—
539	Dieselben, gefärbt oder bedruckt: a) aus zwei Fäden . . . . . b) aus drei oder mehr Fäden, alle ein einziges Garn bildend . . . . .	540.—	—	540.—
540	Dieselben, mercerisiert, auch wenn gebleicht, gefärbt oder bedruckt: a) aus zwei Fäden . . . . . b) aus drei oder mehr Fäden, alle ein einziges Garn bildend . . . . .	1,000.—	—	960.—
541	Dieselben, mercerisiert, auch wenn gebleicht, gefärbt oder bedruckt: a) aus zwei Fäden . . . . . b) aus drei oder mehr Fäden, alle ein einziges Garn bildend . . . . .	1,100.—	—	1,040.—
542	Dieselben, mercerisiert, auch wenn gebleicht, gefärbt oder bedruckt: a) aus zwei Fäden . . . . . b) aus drei oder mehr Fäden, alle ein einziges Garn bildend . . . . .	1,500.—	—	1,200.—
543	Dieselben, mercerisiert, auch wenn gebleicht, gefärbt oder bedruckt: a) aus zwei Fäden . . . . . b) aus drei oder mehr Fäden, alle ein einziges Garn bildend . . . . .	1,600.—	—	1,320.—

Anmerkung: Appretierte Gewebe, sogen. Canevas, zur inneren Fütterung von Konfektionswaren dienend, und aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen, auch unter sich gemischt, hergestellt, werden nach Tarifnummern 522a—525 verzollt.

Anmerkung I: Doppelte Gewebe aus irgendwelchen pflanzlichen Spinnstoffen, die unter sich durch Fäden oder auf irgend eine andere Art verbunden sind, unterliegen dem Zoll des von ihnen am höchsten belasteten Gewebes.

Anmerkung II: Baumwollgewebe, die eine Beimischung von bis zu 3% Woll enthalten, unterliegen dem Zoll für das betreffende Baumwollgewebe, mit einem Zuschlag von 30%.

Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll Papierzoll per 100 kg netto
		Generaltarif Lei	Minimaltarif Lei	
	Anmerkung: Unter dieser Tarifnummer wird nur Verbandgaze verzollt, die für das Gewebe übliche Breite aufweist. Wird die Verbandgaze in schmalen Bändern unter 25 cm Breite, auch wenn nicht aufgerollt oder nicht verpackt, eingeführt, so wird sie unter Tarifnummer 530 (Verbände) verzollt.			
530	Binden (Verbände) aus hydrophiler Gaze, in Päckchen oder in Büchsen, im Stückgewicht von:			
	a) über 300 g . . . . .	13,500.—	9,000.—	15,000.—
	b) unter 300 g . . . . .	18,000.—	12,000.—	18,000.—
535	Tülle und andre Netzwerkgewebe, vierckig, rund, sechseckig usw., aus irgendwelchen pflanzlichen Spinnstoffen ausser Seide, einfach, mit oder ohne Tupfen, jedoch ohne andere Muster, am Stück, zum Verkauf als Meterware, per m <sup>2</sup> wiegend:			
	a) 100 g oder mehr . . . . .	8,000.—	—	12,500.—
	b) unter 100, bis 50 g . . . . .	12,000.—	—	15,252.—
	c) unter 50, bis 25 g . . . . .	16,000.—	—	20,000.—
	d) unter 25 g . . . . .	20,000.—	—	30,000.—
536	Tülle der vorhergehenden Tarifnummern, auch mit festoniertem Rand oder mit Blumen- oder anderen eingewebten Mustern, am Stück, als Meterware . . . . .			
		20% Zuschlag zum Zoll der vorhergehenden Tarifnummern		40% Zuschlag zum Zoll der vorhergehenden Tarifnummern
537	Tülle der vorhergehenden Tarifnummern, als bestimmte Gegenstände, wie: Vorhänge, Bettdecken, Möbelüberzüge, Schleier usw. eingeführt, auch broschiert, mit Perlen (Perltüll) oder mit Filz, auch auf zwei oder mehr Seiten mit Bändern oder Schnüren aus Geweben, aus Tüll oder aus Gipsen eingefasst . . . . .			
		Doppelter Zoll des betreffenden Tülls		Dreifacher Zoll des betreffenden Tülls
	Anmerkung: Die Tülle der vorhergehenden Tarifnummer 536 in Form von Einsätzen (= entre-deux), Streifen oder Laizes eingeführt, werden wie Baumwollspitzen der Tarifnummer 554 verzollt, falls sie bestickt oder mit Applikationen aus irgendwelchem Spinnstoff ausser Seide versehen sind; ist aber die Stickerei oder die Applikation mit Seide verfertigt, so werden sie wie Seidenspitzen verzollt.			
538	Tüll am Stück, zum Verkauf als Meterware, bestickt oder mit Applikationen von „point-lace“, Einsätzen (= entre-deux), Spitzen etc., aus irgendwelchen Spinnstoffen ausser Seide . . . . .			
		Doppelter Zoll des Tülls der Tarifnummer 535 oder 536		Dreifacher Zoll des betreffenden Tülls
539	Tülle der Tarifnummer 538, als bestimmte Gegenstände, wie Vorhänge, Decken, Schleier, eingeführt, auch broschiert, mit Perlen (Perltüll) oder auch auf zwei oder mehr Seiten mit Bändern, Schnüren usw. eingefasst . . . . .			
		Dreifacher Zoll des Tülls der Tarifnummer 535 oder 536		Dreifacher Zoll des betreffenden Tülls
	Anmerkung I: Tülle der Tarifnummern 538 und 539, mit Seide bestickt oder mit Applikationen von seidenen „point-lace“, „entre-deux“, Spitzen usw. unterliegen einem Zuschlag von 50%.			
	Anmerkung II: Artikel aus Baumwolle mit Beimischung von irgendwelchen andern Spinnstoffen ausser Wolle oder Seide, werden wie Artikel aus Baumwolle verzollt, sofern die Baumwolle darin im Verhältnis von 60% oder darüber enthalten ist; beträgt der Anteil der Baumwolle weniger als 60%, unterliegen sie dem Zollregime des von ihnen am höchsten belasteten Spinnstoffs.			
540	Gestrickte Stoffe aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, ausser Seide, auch gemischt und in Verbindung untereinander, ungebleicht, ungefärbt, nicht mercerisiert, per m <sup>2</sup> wiegend:			
	a) 300 g oder mehr . . . . .	11,250.—	7,500.—	7,500.—
	b) unter 300, bis 150 g . . . . .	15,000.—	10,000.—	10,000.—
	c) unter 150 g . . . . .	22,500.—	15,000.—	15,000.—
541	Dieselben, gebleicht, gefärbt oder bedruckt in einer oder mehreren Farben . . . . .			
		40% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten	25% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten	25% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten
542	Dieselben, mercerisiert, gleichviel ob sie gebleicht, gefärbt oder bedruckt sind oder nicht . . . . .			
		45% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten	30% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten	35% Zuschlag

Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll Papierzoll per 100 kg netto
		Generaltarif Lei	Minimaltarif Lei	
543	Handschuhe und Halbhandschuhe, aus irgendwelchem pflanzlichen Spinnstoff ausser Seide (auch in Verbindung untereinander), gestrickt . . . . .	24,000.—	—	20,000.— 30,000.—
544	Dieselben, mit Pelz, Flanell oder andern Stoffen gefüttert . . . . .	25% Zuschlag	15% Zuschlag	15% Zuschlag
545	Dieselben, bestickt oder mit Spitzen, Federn, Leder usw. garniert . . . . .	45% Zuschlag	30% Zuschlag	30% Zuschlag
546	Strümpfe jeder Art, aus irgendwelchem pflanzlichen Spinnstoff ausser Seide (auch in Verbindung untereinander), gestrickt, gefärbt oder ungefärbt, jedoch nicht mercerisiert, per Dutzend Paar wiegend:			
	a) 800 g oder mehr . . . . .	18,750.—	12,500.—	16,252.—
	b) unter 800, bis 600 g . . . . .	30,000.—	20,000.—	25,000.—
	c) unter 600 g . . . . .	67,500.—	45,000.—	49,000.— 63,000.—
547	Dieselben, für Kinder, mit einer Länge von höchstens 20 cm zwischen Spitze und Ferse . . . . .	22,500.—	15,000.—	16,253.— 63,000.—
548	Strümpfe der Tarifnummern 546 und 547, mercerisiert, gleichviel ob sie gefärbt sind oder nicht . . . . .	60% Zuschlag	40% Zuschlag	50% Zuschlag
549	Leibchen, Unterhosen, Miederleibchen und andere dergleichen Artikel (Unterkleider), aus pflanzlichen Spinnstoffen ausser Seide (auch in Verbindung untereinander) gestrickt, gefärbt oder ungefärbt, aber nicht mercerisiert, pro Dutzend Stück wiegend:			
	a) 5 kg oder mehr . . . . .	22,500.—	15,000.—	18,000.—
	b) unter 5, bis 3 1/2 kg . . . . .	26,250.—	17,500.—	22,500.—
	c) unter 3 1/2, bis 1 1/2 kg . . . . .	30,000.—	20,000.—	30,000.—
	d) unter 1 1/2 kg . . . . .	37,500.—	25,000.—	36,000.—
550	Dieselben, mercerisiert, gleichviel ob sie gefärbt sind oder nicht . . . . .	45% Zuschlag	30% Zuschlag	30% Zuschlag
551	Kopftücher, Schals, Schärpen, aus pflanzlichen Spinnstoffen ausser Seide (auch in Verbindung untereinander) gestrickt:			
	a) gefärbt oder ungefärbt, aber nicht mercerisiert . . . . .	37,500.—	25,000.—	36,000.—
	b) mercerisiert, gleichviel ob sie gefärbt sind oder nicht . . . . .	45,000.—	30,000.—	39,000.—
552	Alle andern nicht besonders angeführten, aus pflanzlichen Spinnstoffen ausser Seide (auch in Verbindung untereinander) gestrickten Gegenstände:			
	a) gefärbt oder ungefärbt, aber nicht mercerisiert . . . . .	37,500.—	25,000.—	30,000.—
	b) mercerisiert, gleichviel ob sie gefärbt sind oder nicht . . . . .	45,000.—	30,000.—	39,000.—
	Anmerkung: Es wird in bezug auf gestrickte Gegenstände aus irgendwelchem tierischen oder pflanzlichen Spinnstoff kein Unterschied gemacht, ob diese Gegenstände nur zugeschnitten oder zugeschnitten und genäht, oder mit der Maschine zusammengefügt oder mit der Strickmaschine geformt sind.			
553	Gestrickte Waren der Tarifnummern 546 bis und mit 552, bestickt, oder mit Spitzen oder anderem Besatz verziert . . . . .	45% Zuschlag	30% Zuschlag	30% Zuschlag
554	Spitzen aus pflanzlichen Spinnstoffen ausser Seide (auch in Verbindung untereinander), von jeder Breite, als Meterware oder in Einzelstücken:			
	a) mit der Maschine hergestellt . . . . .	900.—	600.—	30,000.—
	b) von Hand hergestellt . . . . .	3,600.—	2,400.—	240,000.—
562	Treibriemen, aus Schnüren jeder Art, auch in Verbindung mit Kamelhaar, gefärbt oder ungefärbt, sowie auch sogenannte Balata- und andere ähnliche Riemen . . . . .			
		per 100 kg wirkliches Nettogewicht		
		13,500.—	9,000.—	10,500.—
574	Stickereien auf Bändern oder auf irgendwelcher Art von Geweben, ausser solchen aus Seide oder die die Seide enthalten, ohne Weberänder, in einer Breite von nicht über 25 cm, hergestellt mit Garn aus irgendwelchem Spinnstoff ausser Seide und für Konfektion dienend, wie: festonierte Streifen, Entre-deux, Bandes:			
		per 1 kg wirkliches Nettogewicht		
	a) mit der Maschine hergestellt . . . . .	600.—	400.—	27,000.—
	b) von Hand hergestellt . . . . .	1,800.—	1,200.—	120,000.—
575	Dieselben, mit Seidengarn hergestellt:			
	a) mit der Maschine hergestellt . . . . .	1,800.—	1,200.—	?
	b) mit der Hand hergestellt . . . . .	3,600.—	2,400.—	?
576	Stickereien auf Bändern oder auf Geweben aus Seide oder die Seide enthalten, mit oder ohne Weberänder, in einer Breite von nicht über 25 cm, mit Garn aus irgendwelchem Spinnstoff, einschliesslich Seide, hergestellt . . . . .	7,500.—	5,000.—	?
	Anmerkung: Stickereien auf Geweben mit oder ohne Weberänder, die eine Breite von über 25 cm aufweisen, werden wie bestickte Gewebe der Tarifnummer 592 oder 593 verzollt.			

Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll Papierlei per 100 kg brutto
		Generaltarif Lei	Minimaltarif Lei	
578	Linoleum mit oder ohne Gewebe, sowie Erzeugnisse mit andern Benennungen, aber gleichem Verwendungszweck: a) einfarbig oder mit aufgedruckten Mustern . . . . . b) mit eingelegten Mustern . . . . .	1,200.— 1,500.—	— —	1,200.— 1,500.—
586	Gewebe aus irgendwelchem Spinnstoff, ausgenommen diejenigen aus oder mit Seide, als Meterware oder in Einzelstücken, mit Abgrenzungslinien zur Bildung bestimmter Gegenstände, wie Vorhänge, Kopftücher, Servietten, Tischtücher, Taschentücher und andere derartige Gegenstände mit geraden Seiten, jedoch alle ungesäumt, ohne angefügte Quasten (Fransen), wenn auch mit aus der Verlängerung der Fäden gebildeten, ungeknüpften Quasten (Fransen) versehen . . . . .	40% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	25% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	?
587	Dieselben, aus Seide oder Seide enthaltend . . . . .	25% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	15% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	?
588	Dieselben, der Tarifnummer 586, gesäumt, sowie jede Art von Geweben, mit Ausnahme derjenigen aus oder mit Seide, auch ohne Abgrenzungslinien, mit angefügten oder aus der Verlängerung der Fäden gebildeten, jedoch nicht geknüpften Quasten (Fransen) . . . . .	75% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	50% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	?
	Anmerkung: Falls die Quasten (Fransen) einem höhern Zoll unterliegen als die Gewebe, an denen sie angebracht sind, so werden sie getrennt nach ihrer Art verzollt, indem man das auf sie entfallende ungefähre Gewicht nimmt.			
589	Dieselben, der Tarifnummer 587, gesäumt, sowie irgendwelche Art von Geweben aus oder mit Seide, auch ohne Abgrenzungslinien, mit angefügten oder aus der Verlängerung der Fäden bestehenden, jedoch nicht geknüpften Quasten (Fransen) . . . . .	30% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	20% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	?
	Anmerkung: Gewebe ohne Abgrenzungslinien, jedoch gesäumt, die bestimmte Gegenstände bilden, werden nach Tarifnummer 588 oder 589 verzollt.			
590	Gewebe aus irgendwelchem Spinnstoff, ausgenommen solche aus oder mit Seide, als Meterware oder in Einzelstücken, broschiert oder damasziert . . . . .	45% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	30% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	?
591	Dieselben, aus oder mit Seide . . . . .	30% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	20% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	?
592	Gewebe aus irgendwelchem Spinnstoff, ausgenommen solche aus oder mit Seide, als Meterware oder in Einzelstücken, mit oder ohne am Webstuhl hergestellte Abgrenzungslinien, bestickt oder mit Applikationen: a) mit maschinell aus irgendwelchem Material ausser Seide hergestellten Stickereien oder Applikationen . . . . . b) mit von Hand aus irgendwelchem Material ausser Seide hergestellten Stickereien oder Applikationen . . . . . c) mit Stickereien oder Applikationen irgendwelcher Art aus oder mit Seide . . . . .	dreifacher Zoll des Gewebes, auf dem die Stickerei oder die Applikation angebracht ist  fünffacher Zoll des Gewebes, auf dem die Stickerei oder die Applikation angebracht ist  fünffacher Zoll des Gewebes, auf dem die Stickerei oder die Applikation angebracht ist	doppelter Zoll des Gewebes, auf dem die Stickerei oder die Applikation angebracht ist  dreifacher Zoll des Gewebes, auf dem die Stickerei oder die Applikation angebracht ist  dreifacher Zoll des Gewebes, auf dem die Stickerei oder die Applikation angebracht ist	?

Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll Papierlei per 100 kg brutto
		Generaltarif Lei	Minimaltarif Lei	
593	Gewebe aus oder mit Seide, als Meterware oder in Einzelstücken, mit oder ohne maschinell oder von Hand bestickt oder mit Applikationen aus irgendwelchem Material . . . . .	45% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	30% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	?
	Anmerkung: Gewebe jeder Art, bestickt oder mit Applikationen, in einer Breite von 25 cm oder weniger, sowie solche bei denen die Stickereien oder die Applikationen über 50% der Oberfläche des Gewebes ausmachen, werden wie Stickereien der Tarifnummern 574, 575 und 576 verzollt.			
615	Wäsche und Konfektion jeder Art aus Geweben aus irgendwelchen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen solche aus oder mit Seide, einfach, weder bestickt noch mit Spitzen oder Stickereien verziert . . . . .	sechsfacher Zoll des höchst- belasteten Gewebes	vierfacher Zoll des höchst- belasteten Gewebes	?
	Anmerkung. — Wäsche, die nur Applikationen aus Schnüren, maschinell bestickten Streifen oder Gewebestreifen aufweist, fällt unter diese Tarifnummer.			
616	Konfektion jeder Art, aus Wollgewebe . . . . .	fünffacher Zoll des höchst- belasteten Gewebes	dreifacher Zoll des höchst- belasteten Gewebes	?
617	Konfektion jeder Art, aus irgendwelchem Gewebe, mit seidnenem oder Seide enthaltendem Gewebe gefüttert . . . . .	45% Zuschlag zur betref- fenden Kon- fektion	30% Zuschlag zur betref- fenden Kon- fektion	?
618	Konfektion jeder Art, mit Pelz, Federn, Spitzen, Stickereien usw. garniert . . . . .	40% Zuschlag zum Zoll der ungarnierten Konfektion	25% Zuschlag zum Zoll der ungarnierten Konfektion	?
	Anmerkung I. — Konfektionswaren, die mit Pelz gefüttert sind, werden wie Pelzwaren verzollt. Anmerkung II. — Gewebe und Materialien, die zu Konfektion zugeschnitten sind, werden als Konfektion behandelt. Anmerkung III. — Matratzen, Bettdecken und Kopfkissen, sowie alle andern aus Stoff mit einer Füllung zusammengesetzten Gegenstände, werden für ein Drittel ihres Gewichtes dem Zoll der Konfektion nach der Art des Gewebes, aus dem die Oberfläche besteht, unterworfen, während auf die übrigen zwei Drittel der Zoll des Materials, aus dem die Füllung besteht, zur Anwendung gelangt. Anmerkung IV. — Konfektionswaren aus verschiedenen Geweben und Materialien werden auf Grund des Zolls für das höchstbelastete Gewebe oder Material verzollt.			
619	Wäsche und Konfektion jeder Art aus Seide oder mit Seide: a) einfach . . . . . b) mit Stickereien, Spitzen, Federn, Pelz usw. garniert . . . . .	dreifacher Zoll des höchst- belasteten Gewebes  40% Zuschlag zum Zoll von Zoll des Absatz a)	Doppelter Zoll des höchst- belasteten Gewebes  25% Zuschlag zum Zoll von Zoll des Absatz a)	?
719	Gewebe aus Holzfasern, zur Herstellung von Damenhutformen dienend: a) einfach, nicht in Verbindung mit andern Stoffen . . . . . b) auf Gaze (Organdy) angebracht . . . . .	8,000.— 10,000.—	— —	10,000.— 12,000.—
720	Gestrickte oder gewobene Streifen, zur Herstellung von Hüten, aus Stroh, Holzspan und jeder andern Art gewöhnlicher oder exotischer Basten und Fasern: a) einfach, aus einer einzigen Art Material, ungebleicht, ungefärbt . . . . . b) aus zwei oder mehr Arten Material, in Verbindung untereinander, auch gebleicht oder gefärbt . . . . .	2,700.— 3,300.—	— —	2,700.— 3,300.—
	Anmerkung I. — Gestrickte oder gewobene Streifen aus Textilfasern, Baumwolle, Seide usw., unterliegen dem Regime der Band- und Posamentierwaren, nach der Art des Spinnstoffs. Anmerkung II. — Streifen und alle andern nicht besonders genannten Artikel aus Papier, Tagal, feinem Tagal, Zellophan oder Zellstoff werden wie die betreffenden Baumwollartikel verzollt.			
819	Gewebe, Strickwaren, Posamentierwaren, Bandwaren und Streifen aus Kautschukfäden: a) mit Fäden aus irgendwelchem Spinnstoff ausser Seide umkleidet . . . . . b) mit seidnenen oder Seide enthaltenden Fäden umkleidet . . . . .	15,000.— 28,000.—	— —	per 100 kg netto 20,000.— 30,000.—



**Rumänien — Einfuhr von Mustern**

Laut Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Bukarest werden gemäss einem rumänischen Zollzirkular vom 25. Juli 1929 Nahrungsmittel und Getränke, die in kleinen Mengen, unter 250 g, als Muster eingeführt werden, künftig nicht mehr einer Analyse unterworfen.

Gemäss dem gleichen Rundschreiben werden Erzeugnisse der Kategorie der ätherischen Öle, Farbstoffe für Nahrungsmittel usw., die in Mengen über 50 g eingeführt werden, nicht mehr als Muster betrachtet. 186. 12. 8. 29.

**Verpackung von Postpaketen nach Venezuela**

Das Schweizerische Konsulat in Caracas macht die schweizerischen Exporthäuser darauf aufmerksam, dass Postpakete nach Caracas und das ausgedehnte Hinterland sehr lange — oft bis 8 Wochen — im Hafen von La Guaira liegen bleiben. Gewisse Waren ertragen diese Einlagerung ziemlich gut. Wenn es sich aber um verderbliche oder auch nur empfindliche Waren handelt, so sind infolge des Klimas von La Guaira — das eine mittlere Temperatur von 30° C aufweist — schädigende Einflüsse nicht selten.

Da es unmöglich ist, die Lagerfrist in La Guaira bedeutend abzukürzen, ist es absolut notwendig, der Verpackung der Postpakete eine peinliche Sorgfalt angedeihen zu lassen und vor allem nichts zu unterlassen, was den Inhalt vor dem schädigenden Einfluss der Tropenhitze schützen kann. 186. 12. 8. 29.

**Emballage de colis postaux pour le Vénézuéla**

Le Consulat de Suisse à Caracas rend les maisons suisses attentives à ce que les colis postaux à destination de Caracas et de la vaste zone avoisinante demeurent très longtemps — jusqu'à 8 semaines — en souffrance au port de La Guaira. Certaines marchandises peuvent supporter sans trop de mal cet emmagasinage obligatoire. Il n'en va pas de même lorsqu'il s'agit de marchandises périssables. Si l'on considère, en effet, que la température du port de La Guaira atteint en moyenne 30° C, on comprendra aisément qu'une période d'emmagasinage de 6 à 8 semaines ne manque pas d'avoir de fâcheux effets.

Comme il n'est possible d'abréger ce délai de rétention que dans une faible mesure, il convient de vouer à l'emballage des colis postaux un soin méticuleux et, en particulier, de ne rien négliger pour en protéger efficacement le contenu contre l'influence dommageable de la chaleur. 186. 12. 8. 29.

**Schweizerische Nationalbank — Banque Nationale Suisse**

Ausweis vom 7. August — Situation hebdomadaire au 7 août

Aktiva		Passiva	
Metallbestand:	Fr.		
Gold . . . . .	507,170,611. 10	Letzter Ausweis	Encaisse métallique
Silber . . . . .	34,179,615. —	Dernière situation	Or
		Fr.	Argent
Golddevisen . . . . .	541,850,126. 10	—	215,824. 45
Inlandportefeuille . . . . .	216,679,198. 60	—	325,671. 55
Lombardvorschüsse . . . . .	161,657,110. 21	—	1,220,631. 12
Wertpapiere . . . . .	62,249,664. 95	—	2,908,665. 91
Korrespondenzen . . . . .	2,254,048. 45	+	50,801. 20
Sonstige Aktiva . . . . .	22,185,663. 69	—	16,518,053. 90
	14,228,818. 57	—	2,860,005. 48
	1,010,399,630. 57		
Eigene Gelder . . . . .	84,000,000. —	—	31,855,500. —
Notennmlauf . . . . .	868,198,960. —	+	8,408,890. 80
Tägl. fäll. Verbindlichkeit . . . . .	75,529,426. 16	—	546,442. 01
Sonstige Passiva . . . . .	32,671,244. 41	—	
	1,010,399,630. 57		

Diskontsatz 3 1/2%, seit 22. Oktober 1925. — Taux d'escompte 3 1/2%, depuis le 22 octobre 1925. — Lombardzinsfuß 4 1/2%, seit 22. Oktober 1925. — Taux pour avances 4 1/2%, depuis le 22 octobre 1925. 166. 12. 8. 29.

**Internationaler Postgiroverkehr — Service international des virements postaux**

Uebersetzungskurse vom 12. August an. — Cours de réduction à partir du 12 août  
 Belgien Fr. 72. 35; Dänemark Fr. 138. 55; Freie Stadt Danzig Fr. 101. —;  
 Deutschland Fr. 123. 90; Frankreich Fr. 20. 37; Italien Fr. 27. 25; Jugoslawien  
 Fr. 9. 15; Luxemburg Fr. 14. 50; Niederlande Fr. 208. 30; Oesterreich  
 Fr. 73. 30; Schweden Fr. 139. 40; Tschechoslowakei Fr. 15. 42; Ungarn  
 Fr. 90. 80; Grossbritannien Fr. 25. 23.

Anpassung an die Kursschwankungen ist vorbehalten. — L'ajustation aux fluctuations des cours est réservée.

Annoncen-Regie: **PUBLICITAS**  
 Schweizerische Annoncen-Expedition A.-G.

Régie des annonces: **PUBLICITAS**  
 Société Anonyme Suisse de Publicité

**Anzeigen — Annonces — Annunzi**

(20178 Z) **„FIDES“** \*2349  
**Treuhand-Vereinigung Zürich**  
**Orell-Füssli-Hof Tel. 5. 9676**  
**Filialen in Basel und Schaffhausen**  
**Revisionen**

**Landis & Gyr A.-G. in Zug**  
**Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre**  
**Dienstag, den 27. August 1929, nachmittags 2 3/4 Uhr**  
**im Bureau der Gesellschaft in Zug**

- TRAKTANDEN:**
1. Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. Dezember 1928.
  2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, sowie des Berichtes der Kontrollstelle.
  3. Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an Verwaltungsrat und Kontrollstelle.
  4. Beschlussfassung über Verwendung des Jahresergebnisses.
  5. Wahl der Kontrollstelle.
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Bericht der Kontrollstelle liegen vom 19. August an im Bureau der Gesellschaft in Zug zur Einsicht der Aktionäre auf. Die Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, können ihre Stimmkarten gegen Hinterlegung ihrer Aktien oder gegen sonstigen Nachweis ihres Aktienbesitzes beim Sekretär des Verwaltungsrates bis zum 26. August beziehen. (5943 Lz) 2649 i  
 Zug, den 2. August 1929.

**Landis & Gyr A.-G.**  
 Der Präsident: **K. H. Gyr.**

**Landis & Gyr A.-G. in Zug**  
**Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre**  
**Dienstag den 27. August 1929, nachmittags 3 1/2 Uhr**  
**im Bureau der Gesellschaft in Zug**

- TRAKTANDEN:**
1. Beschlussfassung über Erhöhung des Aktienkapitals.
  2. Feststellungen im Sinne von Art. 626, Abs. 1 und Art. 618, Abs. 1 O. R.
  3. Revision von § 3 der Statuten. (5944 Lz) \*2650
- Die Stimmkarten der Aktionäre können gegen Nachweis des Aktienbesitzes bis zum 26. August beim Sekretär des Verwaltungsrates in Zug bezogen werden.  
 Zug, den 2. August 1929.

**Landis & Gyr A.-G.**  
 Der Präsident: **K. H. Gyr.**

**Bürgergemeinde Olten**  
**4 3/4 % Anleihen Fr. 1,000,000**  
**von 1929**  
 Konversion des 4% Anleihe von 1910  
**Emissionskurs 97 1/2 % für Konversion**  
**und Barzeichnungen**  
 Laufzeit 10 Jahre - Rendite 5,07 1/2 %  
 Anmeldungen für Konversion und Barzeichnungen vom  
 12. bis 22. August 1929  
 (2785 On) 2651 **Ersparniskasse Olten.**

**Leih- & Sparkasse vom Seebezirk und Gaster, Uznach**  
 Die heutige Aktionärsversammlung hat die (1691 G1) \*2652  
**Jahresdividende pro 1928/29 auf 7 % festgesetzt.**  
 Aktiendividendencoupons Nrn. 1/4000 werden mit netto Fr. 33.95 und Nrn. 4001/6000 mit netto Fr. 16.95 eingelöst.  
 Uznach, den 8. August 1929. **Die Direktion.**

**„Aspasia“ A.-G. Seifen und Parfümeriefabrik, Winterthur**  
**Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre**  
**auf Samstag, den 24. August 1929, 15 Uhr, im Geschäftshaus**  
**Traktanden:**  
 1. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Rechnung über das Betriebsjahr 1928/29 nebst Bericht der Kontrollstelle.  
 2. Beschlussfassung betreffend das Geschäftsergebnis.  
 3. Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat und die Kontrollstelle.  
 4. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.  
 5. Wahl der Kontrollstelle und Honorarbestimmung für die bisherigen Funktionäre.  
 Geschäftsbericht, Rechnung und Bericht der Kontrollstelle liegen vom 10. August an im Bureau der Gesellschaft zur Einsicht auf. Gegen Ausweis über den Aktienbesitz können an der Generalversammlung Eintrittskarten bezogen werden.  
 Winterthur, den 9. August 1929. 2648 (8084 Z)  
 Im Namen des Verwaltungsrates,  
 Der Präsident: **Dr. W. Hauser.**

**Société Anonyme des meilleures eaux minérales**  
**(Autrefois Société des Grottes, à Evian-les-Bains)**  
 MM. les actionnaires sont informés que le dividende du dernier exercice est payable chez **M. Biales**, Directeur, 54, Avenue Carnot, à **Ales**, (Gard) ou à la **Banque Nationale de Crédit à Ales**, contre présentation du Coupon n° 8 par Fr. 25.— sous déduction de l'impôt. On paie également les coupons anciens non encore périmés. (465—4 L) 2653  
 Un administrateur: **Allamand**, notaire.

Bedeutendes Industrie-Unternehmen der  
**Lederbranche**  
 sucht erfahrenen  
**kaufmännischen Direktor**  
 perfekt deutsch, französisch, englisch und guter  
 Organisator Voraussetzung. Anmeldung unter  
 Chiffre R. 6261 Y. an Publicitas Bern. 2609



**Holland-America Line**  
 Rotterdam - Boulogne s. M. - Southampton  
 New York - Canada - Cuba - Mexico

**Prochains départs:**

**Canada et New York:** de Boulogne le  
 • STATENDAM . . . . . 28 août  
 • VEENDAM . . . . . 28  
 • VOLENDAM . . . . . 4 septembre  
 • ROTTERDAM . . . . . 12  
 • N. AMSTERDAM . . . . . 16

**Cuba-Mexique:**  
 • MAASDAM . . . . . 31 août  
 • LEERDAM . . . . . 21 septembre  
 • VEENDAM . . . . . 14 novembre

Renseignements par tous les bureaux de voyage  
 et par l'Agence générale:  
**Société de Transports et Entrepôts anciennement**  
**A. NATURAL, LE GOULTE & Cie.**  
 société anonyme  
 24, Grand Qua Genève

**Preiswerter Einkauf**

erhöht Ihren Umsatz, Ihren Gewinn!  
 Darum besuchen Sie  
 ab 25. August 1929

**die Leipziger  
 Herbstmesse**

Sie bietet Ihnen  
 günstigste  
 Einkaufsmöglichkeiten!



25% Fahrpreismäßigung auf  
 schweizerischen u. deutschen Bahnen  
 Tages-Extrazug Basel-Leipzig  
 Billetverkauf b. d. A. G. Meiss & Cie.  
 Lloydreisebureau, Zürich, Bahnhof-  
 straße 40

Auskünfte, Billetverkauf für Einzelfahrt durch die  
**Schweizer Geschäftsstelle des Leipziger Meßamts**  
 Zürich, Bahnhofstraße 66 Telephone Selnau 88.54

**Montreux** 02. Hotel  
**EDEN**  
 200 Betten. Neben Kessel, Massage Preise.



**Packkarton**

**P. Gimmi & Co.**  
 z. Papyrus St. Gallen



Ob Reihenhaus, Villa, Chalet  
 oder modernster Kubus-Bau  
**Holz-Rolläden**  
 passen zu jedem Baustil.  
 Sie schützen gegen Sonne,  
 Regen und Neugierde. Sie  
 gehören absolut zum Kom-  
 fort eines jeden Hauses. —  
 Verlangen Sie Prospekte von  
**Hartmann & Co., Biel**  
 Wir fabricieren auch Systeme  
 zum Anbringen an bestehen-  
 den, älteren Bauten.

**Um Ihr Geschäft  
 vorwärts zu bringen**

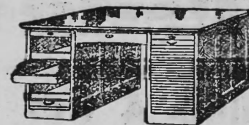
braucht es einen ganzen Mann. Wer aber mit  
 einem Leiden geplagt ist, hat nur die halbe  
 Arbeits- und Denkkraft. Prospekt durch die



**Ferienreisen**

(7382 Q) **Dr. Fuchs, Wegenstetten** \*2354  
 24. Aug. und 2. Okt. Paris - Le Havre, 5 Tage 185 Fr.  
 21. Sept. Barcelona Weltausstellung, 1 Woche II. u. I. Kl.  
 Fr. 350. — Ueberall alles inbegriffen. — Sofort melden.

**Nur Fr. 185.-**



**Flachpulte**

Eiche, hell oder dunkel, 150 cm breit, 75 cm tief  
 Lager in Rolladenschranken, Aktenschranken,  
 Schreibmaschinentischen, Vertikalmöbeln,  
 Stühlen etc. — Grösstes Lager am Platze.

**Ch. Böttle, Basel**  
 Möbelwerkstätte Leonbaurstrasse 9  
 (bei der Musikschule)

**République et Canton de Genève**

**Emprunt 4% Etat de Genève 1912**

Les porteurs d'obligations 4% Etat de Genève 1912 sont informés que  
 les 173 obligations suivantes sont sorties au tirage du 5 août 1929  
 (3<sup>me</sup> tirage):

177	2539	4545	6879	8860	10268	12495	15249	16787	18800
306	2725	4798	6967	9015	10524	12674	15359	16792	18890
357	2940	4916	7009	9144	10629	12698	15531	17265	18994
518	2973	4937	7070	9226	10810	12908	15610	17466	19025
561	3273	4940	7375	9383	10952	12909	15625	17844	19083
692	3479	4967	7559	9390	11045	12354	15773	18050	19205
721	3529	4988	8036	9458	11083	12970	15778	18094	19326
793	3556	5136	8083	9487	11133	13189	15841	18122	19358
801	3587	5254	8092	9559	11179	13218	15871	18202	19368
930	3605	5255	8148	9578	11582	13297	16007	18370	19417
941	3700	5372	8222	9633	11772	13403	16158	18380	19477
1017	3713	5460	8266	9716	11794	13530	16162	18467	19512
1327	4126	5841	8512	9768	11940	14032	16285	18502	19662
1377	4174	5867	8561	9901	12033	14151	16356	18537	19714
1686	4192	5914	8657	10057	12192	14350	16408	18607	19777
1760	4205	5924	8703	10059	12208	14590	16460	18743	19917
2116	4385	6476	8809	10209	12323	15129	16689	18750	19929
2452	4414	6556							

Ces obligations sont remboursables au pair en fr. 500 contre la remise  
 des titres munis de leurs coupons non échus à partir du 1<sup>er</sup> septembre 1929,  
 à la Caisse de l'Etat du Canton de Genève, ainsi qu'auprès des établissements  
 de banque désignés à cet effet.

Obligations sorties aux tirages antérieurs et non présentées à l'en-  
 caissement:

Au 1<sup>er</sup> septembre 1927: 9787.

Au 1<sup>er</sup> septembre 1928: 929, 2826, 4216, 10223, 15728.

Genève, le 5 août 1929.

(7616 X) 26401

Le Conseiller d'Etat chargé du Département des Finances et Contributions,  
**Alexandre Moriaud.**

**Annoncen**

für

**Financiers**

**Kaufleute u.**

**Industrielle**

finden im

**Schweizerischen**

**Handelsamtsblatt**

die weiteste und wirk-

samste Verbreitung

-----

**Annoncen-Regie**

**PUBLICITAS**

Schweizerische

Annoncen-Expedition

Actien-Gesellschaft



**UNION**  
**STAHLMÖBEL**

in jedes moderne Büro.  
 STAHPULTE IN VERSCHIE-  
 DENEN KOMBINATIONEN  
 FÜR ALLE ZWECKE. NOR-  
 MUNG DER PAPIERFORMATE.  
 Verlangen Sie bitte unser  
 verbindliches Kostenanschlag.

**UNION**  
**KASSENFABRIK A.G.**  
**ZÜRICH**